

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6114 –**

Tatsächliche Arbeitslosigkeit und Arbeitskräftepotenzial in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) gab es im Januar 2023 offiziell 2,61 Millionen Arbeitslose, darunter circa 911 500 Arbeitslose nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie etwa 1,7 Millionen Arbeitslose nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Arbeitsuche-Arbeitslosigkeit-Unterbeschaeftigung/Aktuelle-Eckwerte-Nav.html). Einem Artikel von tagesschau.de zufolge bildet die offizielle Arbeitslosenstatistik aufgrund statistischer Neudefinitionen den realen Stand der Arbeitslosigkeit in Deutschland nicht hinreichend ab (www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/hg-arbeitslosenzahlen-101.html), was die methodische Verlässlichkeit der Zahlen konterkariert. So werden beispielsweise Bezieher von Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II), die älter als 58 Jahre sind und die mindestens seit zwölf Monaten keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten bekommen haben, nicht in der offiziellen Statistik erfasst. Ebenso fehlen in der Statistik Personen, die sich arbeitsuchend gemeldet haben, sowie all jene Arbeitslose, die durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gefördert werden (z. B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Ein-Euro-Jobs, berufliche Fort- und Weiterbildung) oder vorübergehend krankgeschrieben sind (vgl. ebd.). Vorgenannte Personengruppen werden von der BA in der Kategorie „Unterbeschäftigung“ registriert, worunter im weitesten Sinne auch Kurzarbeiter und Personen in Altersteilzeit fallen (vgl. ebd.).

Die „Unterbeschäftigung“, die zusätzlich zur Arbeitslosigkeit auch Veränderungen in der Arbeitsmarktpolitik und kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt, lag laut BA im Januar 2023 bei 3 455 000 Personen und somit um rund 839 000 höher als die offizielle Arbeitslosenzahl (statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Arbeitsuche-Arbeitslosigkeit-Unterbeschaeftigung/Aktuelle-Eckwerte-Nav.html). Darüber hinaus gab es laut Statistischem Bundesamt 2019 rund 899 000 Menschen in der sogenannten Stillen Reserve (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20_397_13231.html). „Unter Stiller Reserve versteht man Nichterwerbspersonen, die zwar Arbeit suchen, jedoch kurzfristig, d. h. innerhalb von zwei Wochen nicht zur Verfügung stehen, und Nichterwerbspersonen, die aus anderen Gründen keine Arbeit suchen, aber grundsätzlich arbeiten würden und für diese auch verfügbar sind“ (www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmark

t/Glossar/stille-reserve.html). „Unterbeschäftigung“ und „Stille Reserve“ bilden neben der Arbeitslosigkeit wesentliche Indikatoren des ungenutzten Arbeitskräftepotenzials (www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/datenreport-2021/arbeitsmarkt-und-verdienste/329777/ungenutztes-arbeitskraeftepotenzial/). Insbesondere für eine längerfristige Prognose des Arbeitskräfteangebotes ist die sogenannte Stille Reserve ein wichtiger Indikator, der das Bild vom Arbeitsmarkt vervollständigt (doku.iab.de/forum/2008/Forum2-2008_Fuchs_Weber.pdf, S. 19).

Mängel bei der Erfassung von Arbeitslosen sind schon länger bekannt, wie die Kritik des Bundesrechnungshofes im Jahr 2019 zeigte, wonach rund 290 000 Menschen mit einem falschen Status sowie 115 000 Arbeitslose nicht als solche in der BA-Statistik registriert wurden (www.focus.de/finanzen/news/kritik-vom-bundesrechnungshof-115-000-arbeitslose-nicht-erfasst-jobcenter-mus-s-hartz-iv-empfaenger-neu-zaehlen_id_10592559.html).

In Anbetracht des demographischen Wandels mit seinen multiplen Herausforderungen für den deutschen Arbeitsmarkt sowie des akuten Fachkräftemangels ist es aus Sicht der Fragesteller notwendig, unerwünschte Effekte in der Arbeitslosenstatistik zu beseitigen und die genaue Zahl der tatsächlich arbeitslosen Personen in Deutschland festzustellen. Nur auf der Grundlage einer von methodisch-konzeptionellen Unschärfen bereinigten Arbeitslosenstatistik, die alle Bestände am Arbeitsmarkt angemessen erfasst, können die Arbeitsmarktpolitiken der letzten Jahre valide bewertet sowie bislang stille Arbeitskräftepotenziale identifiziert und durch gezielte Maßnahmen aktiviert werden.

1. Welche Arbeitsdefinition der Begriffe „Unterbeschäftigung“ und „Stille Reserve“ verwendet die Bundesregierung (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Zu den genannten Begriffen gibt es unterschiedliche nationale und internationale Definitionen, die je nach Kontext von der Bundesregierung verwendet werden.

Die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit zur Unterbeschäftigung ergänzen die Statistiken zur Arbeitslosigkeit. Mit den verschiedenen Komponenten der Unterbeschäftigung wird das Defizit an regulärer Beschäftigung dargestellt, indem auch die Personen in Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus oder erkrankte Personen abgebildet werden. Der Begriff und die Komponenten der Unterbeschäftigung werden hier genauer erläutert:

statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Statistik-erklart/Arbeitsuche-Arbeitslosigkeit-Unterbeschaeftigung-Nav.html

Nach dem international vereinbarten Labour-Force Konzept der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) wird Unterbeschäftigung als eine Untergruppe der Erwerbstätigkeit definiert. Sie umfasst alle erwerbstätigen Personen, die den Wunsch nach zusätzlichen Arbeitsstunden haben, für zusätzliche Arbeitsstunden kurzfristig verfügbar sind und gegebenenfalls unterhalb eines Arbeitszeitschwellenwertes gearbeitet haben. Eine detaillierte Darstellung dieses Konzeptes ist hier zu finden:

www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2006/03/unterbeschaeftigung-labour-force-konzept-032006.pdf

Das Statistische Bundesamt bildet mit dem Konzept der Stillen Reserve in Ergänzung zu Erwerbslosen und unterbeschäftigten Personen auf Basis des Mikrozensus auch Nichterwerbspersonen ab, die grundsätzlich arbeiten würden, und unterteilt die Stille Reserve in die Kategorien A, B und C. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung verwendet neben Auswertungen des Mikrozensus auch Schätzungen und unterteilt die Stille Reserve in „Stille Reserve

im engeren Sinn“ und „Stille Reserve in Maßnahmen“. Darstellungen zur jeweiligen Abgrenzung finden sich hier:

www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2016/06/unge-nutztes-arbeitskraeftepotenzial-062016.html und

doku.iab.de/forschungsbericht/2021/fb0621.pdf

Im Februar 2023 lag die Arbeitslosigkeit bei 2,62 Millionen Personen und die Erwerbslosigkeit nach dem ILO-Konzept bei 1,32 Millionen. Ein Vergleich der Konzepte zur Arbeitslosigkeit (national) und Erwerbslosigkeit (international) findet sich hier:

statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Definitionen/Arbeitslosigkeit-Unterbeschaeftigung/Arbeitslosigkeit-Erwerbslosigkeit-Nav.html

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Erwerbsquote in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt sowie differenziert nach – insgesamt, alte Bundesländer und neue Bundesländer, sowie differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit – deutsch, Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer – angeben)?

Die erfragten Informationen können Tabelle 1 im Anhang entnommen werden. Die TOP 8 Asylherkunftsländer umfassen die Länder Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.*

3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Arbeitslosen insgesamt sowie die Zahl der Arbeitslosen, die sich nicht bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend und oder arbeitslos gemeldet haben, in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte jeweils die absoluten und relativen Zahlen angeben)?

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6671 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Erwerbslose im Alter von 15 bis 74 Jahre, darunter Erwerbslose, die Angaben, sich bei der Bundesagentur für Arbeit weder "arbeitslos" noch "arbeitssuchend" gemeldet zu haben

Ergebnis des Mikrozensus

Berichtsjahr	Erwerbslose	dar. ohne Meldung *	Anteil %
	1.000		
2022	1.373	435	31,7
2021	1.563	473	30,3
2020	1.663	439	26,4
2019	1.370	253	18,5
2018	1.465	255	17,4
2017	1.619	276	17,0
2016	1.775	284	16,0
2015	1.949	288	14,8
2014	2.090	294	14,1
2013	2.181	300	13,8
2012	2.224	281	12,6

*= Ab 2020 Unterstichprobe.

Ab 2016: aktualisierte Auswahlgrundlage der Stichprobe auf Basis des Zensus 2011.

Ab 2017: Bevölkerung in Privathaushalten.

Ab 2020: Zeitreihenbruch; Neuregelung des Mikrozensus.

2022: Erstergebnis.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)

4. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im SGB-II-Bezug in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt sowie differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit – deutsch, Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer – angeben)?

Im Jahresdurchschnitt 2022 gab es rund 3 718 000 erwerbsfähige Leistungsbe-rechtigte. Im Vergleich zum Jahr 2013 ist dies ein Rückgang um rund 672 000 Personen oder 15,3 Prozent. Weitere Daten in der gewünschten Differenzierung befinden sich in Tabelle 2 im Anhang.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6671 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der in der Arbeitslosenstatistik gemeldeten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB-II-Bezug, die ohne Beschäftigung sind und in der Lage wären, innerhalb von 15 Tagen eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt sowie differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit – deutsch, Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer – angeben)?

Diese Frage wird anhand der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Bundesagentur für Arbeit beantwortet. Im Jahresdurchschnitt 2022 gab es rund 1 561 000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die arbeitslos gemeldet waren. Dabei können Arbeitslose eine Beschäftigung von weniger als 15 Wochenstunden ausüben, ohne ihren Arbeitslosenstatus zu verlieren. Sie müssen den Vorschlägen der Jobcenter zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten. Im Vergleich zum Jahr 2013 ist die Zahl der arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um rund 336 000 Personen oder 17,7 Prozent zurückgegangen. Weitere Daten in der gewünschten Differenzierung können Tabelle 3 im Anhang entnommen werden.*

6. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB-II-Bezug, die aktuell keine Arbeit suchen und deshalb nicht in der Arbeitslosenstatistik erscheinen, in den letzten Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt sowie differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit – deutsch, Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer – angeben)?
7. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Leistungsberechtigten nach SGB II, die dem Arbeitsmarkt aus verschiedenen Gründen formal nicht zur Verfügung standen, in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt sowie differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit – deutsch, Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer – angeben)?
8. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl aller Leistungsberechtigten nach SGB II, die in der Arbeitslosenstatistik
 - a) nicht als arbeitslos,
 - b) nicht als arbeitssuchend,
 - c) nicht als arbeitslos und nicht als arbeitssuchendregistriert sind, in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt sowie differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit – deutsch, Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer – angeben)?

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6671 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

9. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II, die in der Arbeitslosenstatistik
- nicht als arbeitslos,
 - nicht als arbeitssuchend,
 - nicht als arbeitslos und nicht als arbeitssuchend
- registriert sind, in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt sowie differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit – deutsch, Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer – angeben)?

Die Fragen 6 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden unterschieden in erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten handelt es sich weit überwiegend um Kinder unter 15 Jahren (November 2022: 97 Prozent). Informationen zum Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos arbeitssuchend, nicht arbeitslos arbeitssuchend oder nicht arbeitssuchend) sind in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur für erwerbsfähige Leistungsberechtigte verfügbar, nicht jedoch für alle Leistungsberechtigten.

In den Arbeitsmarktstatistiken wird zwischen Arbeitsuchenden und Arbeitslosen unterschieden. Arbeitsuchende sind Personen, die eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben und die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen. Arbeitslose sind eine Teilgröße der Arbeitsuchenden. Arbeitsuchende werden dann als arbeitslos gezählt, wenn sie keine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden/Woche haben, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen.

Im Jahresdurchschnitt 2022 gab es rund 1 113 000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht als Arbeitsuchende, und rund 2 156 000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht als Arbeitslose geführt wurden. Im Vergleich zum Jahr 2013 entspricht dies jeweils einem Rückgang um rund 101 000 Personen oder 8,3 Prozent bzw. rund 336 000 Personen oder 13,5 Prozent. Weitere Daten in der gewünschten Differenzierung können den Tabellen 4 (absolut) und 5 (Anteile) im Anhang entnommen werden.*

10. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II, die von der Arbeitsvermittlung freigestellt sind, in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt sowie differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit – deutsch, Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer – angeben)?

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist in § 10 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt, dass Arbeit aus bestimmten Gründen nicht zumutbar sein kann. Nicht zumutbar sind beispielsweise Tätigkeiten, die die Pflege von Angehörigen behindern oder die Erziehung eines Kindes gefährden oder denen ein Schulbesuch entgegensteht. Die Auswertung der „statusrelevanten Lebenslage“ ermöglicht es, Angaben zur Zahl der erwerbsfähigen Leistungsbe-

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6671 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

rechtigten in diesen Fallkonstellationen zu machen. Von den rund 2 156 000 nichtarbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresdurchschnitt 2022 befanden sich rund 379 000 in der statusrelevanten Lebenslage „Schule, Studium, ungeforderte Ausbildung“ bzw. rund 280 000 in der statusrelevanten Lebenslage „Erziehung, Haushalt, Pflege“ und galten deshalb als nicht arbeitslos (dieser Sachverhalt kann im weiteren Sinne als eine „Freistellung von der Arbeitsvermittlung“ interpretiert werden). Im Vergleich zum Jahr 2013 entspricht dies einer Zunahme um rund 45 000 Personen oder 13,5 Prozent bzw. einem Rückgang von rund 14 000 Personen oder 4,7 Prozent. Weitere Daten können den Tabellen 6 (absolut) und 7 (Anteile) im Anhang entnommen werden.*

11. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl aller Leistungsberechtigten nach SGB II, die von der Arbeitsvermittlung freigestellt sind, in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt sowie differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit – deutsch, Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer – angeben)?

Eine Auswertung des Arbeitsvermittlungsstatus und der statusrelevanten Lebenslagen ist in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur für erwerbsfähige Leistungsberechtigte möglich, nicht jedoch für alle Leistungsberechtigten.

12. In welchen Kategorien der Arbeitslosenstatistik werden nach Kenntnis der Bundesregierung die von der Arbeitsvermittlung freigestellten Personengruppen erfasst, und wie viele Leistungsberechtigte nach SGB II sind dies jeweils (bitte jeweils mit absoluten und relativen Zahlen ausweisen)?
13. Wie viele der nicht arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II werden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Arbeitslosenstatistik geführt, unter
 - a) Sonstiges/Unbekannt;
 - b) Sonderregelung für Ältere,
 - c) Arbeitsunfähigkeit,
 - d) Erziehung, Haushalt, Pflege,
 - e) Schule, Studium, ungeforderte Ausbildung,
 - f) in ungeforderter Erwerbstätigkeit,
 - g) in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen(bitte die absoluten und relativen Zahlen jüngster Stand sowie differenziert nach Geschlecht angeben)?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Als „Freistellung von der Arbeitsvermittlung“ kann man lediglich die statusrelevanten Lebenslagen „Schule, Studium ungeforderte Ausbildung“ und „Erziehung, Haushalt, Pflege“ interpretieren (vgl. Antwort zu Frage 10). In den anderen Fallkonstellationen werden die Vermittlungsbemühungen in der Regel weiter fortgeführt. Aus Tabelle 8 im Anhang gehen die statusrelevanten Lebensla-

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6671 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

gen der nicht arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hervor, einschließlich der Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die sich im Dezember 2022 (aktuellere Daten liegen nicht vor) in einer dieser Lebenslagen befanden.* In der Arbeitslosenstatistik werden diese Personen nicht erfasst.

14. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Unterbeschäftigten sowie die Unterbeschäftigtenquote in den letzten zehn Jahren in Deutschland entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt sowie differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit – deutsch, Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer – angeben)?

Diese Frage wird anhand der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit beantwortet. Im Jahresdurchschnitt 2022 gab es rund 3 185 000 Personen in Unterbeschäftigung. Im Vergleich zum Jahr 2013 ist dies ein Rückgang um rund 704 000 Personen. Die Unterbeschäftigungsquote betrug im Jahresdurchschnitt 2022 6,9 Prozent, im Jahr 2013 waren es noch 8,9 Prozent (dies entspricht einem Rückgang von 2,0 Prozentpunkten). Weitere Daten in der gewünschten Differenzierung können Tabelle 9 im Anhang entnommen werden.*

15. Wie viele Arbeitslose sowie Arbeitssuchende in der arbeitsmarktstatistischen Kategorie Unterbeschäftigung im Bereich des SGB II verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) über keinen Berufsabschluss,
 - b) über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - c) über einen akademischen Berufsabschluss(bitte jeweils die absoluten und relativen Zahlen sowie differenziert nach Geschlecht angeben)?
16. Wie viele Arbeitslose sowie Arbeitssuchende in der arbeitsmarktstatistischen Kategorie Unterbeschäftigung im Bereich des SGB III verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung,
 - a) über keinen Berufsabschluss,
 - b) über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - c) über einen akademischen Berufsabschluss(bitte jeweils die absoluten und relativen Zahlen sowie differenziert nach Geschlecht angeben)?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bestand an Arbeitssuchenden, Arbeitslosen und nicht arbeitslosen Arbeitssuchenden in der Differenzierung nach Rechtskreis und abgeschlossener Berufsausbildung im März 2023 kann Tabelle 10 im Anhang entnommen werden.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6671 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

17. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die sogenannte Stille Reserve sowie die Stille-Reserve-Quote in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt sowie differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit – deutsch, Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer – angeben)?

Die Auswertung des Statistischen Bundesamtes in Tabelle 11 im Anhang weist Personen der Stillen Reserve sowie die Stille Reserve-Quote für die Jahre 2012 bis 2021 getrennt nach Geschlecht aus.* Auswertungen nach Staatsangehörigkeit liegen nicht vor.

18. Wie viele Menschen der sogenannten Stillen Reserve gehörten nach Kenntnis der Bundesregierung 2022 zur Kategorie jener Personen, die
- etwa aufgrund von Betreuungspflichten kurzfristig (innerhalb von zwei Wochen) keine Arbeit aufnehmen können,
 - zwar verfügbar wären und auch gerne arbeiten würden, aber momentan keine Beschäftigung suchen, weil sie zum Beispiel glauben, keine passende Tätigkeit finden zu können,
 - weder eine Beschäftigung suchen noch kurzfristig verfügbar sind, aber dennoch einen generellen Arbeitswunsch äußern.

(bitte jeweils die absoluten und relativen Zahlen sowie differenziert nach Geschlecht und Qualifikationsniveau – ohne Berufsabschluss, mit abgeschlossener Berufsausbildung, mit akademischem Berufsabschluss – angeben)?

Die Fragen 18a bis 18c werden gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Informationen können der Auswertung des Statistischen Bundesamtes in Tabelle 12 im Anhang entnommen werden.*

19. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Arbeitskraftpotenziale der sogenannten Stillen Reserve zu heben, und wenn ja, vermittels welcher Maßnahmen, und nach welchem Zeitplan?
20. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in den letzten zehn Jahren unternommen, um die Arbeitskraftpotenziale der sogenannten Stillen Reserve zu heben (bitte die ausgeführten Maßnahmen mitsamt den Aktivierungserfolgs- bzw. Vermittlungserfolgen in absoluten und relativen Zahlen pro Jahr ausweisen)?

Die Fragen 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Ziel der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und der Leistungen der Arbeitsförderung ist es, grundsätzlich das Arbeitskräftepotenzial zu heben, auch von Menschen in der Stillen Reserve. Die Fachkräftestrategie der Bundesregierung zielt unter anderem darauf ab, Arbeit attraktiver zu machen und Menschen dabei zu unterstützen, in verschiedenen Lebensphasen und -situationen die eigene Arbeitskraft unter guten Rahmenbedingungen einzubringen. Hierbei geht es nicht nur darum, die Erwerbsbeteiligung in Deutschland zu erhöhen, sondern auch die individuelle Arbeitszeit, in Richtung einer vollzeitnäheren Beschäftigung.

Im Abschnitt „Arbeitspotenziale und Erwerbsbeteiligung erhöhen“ der Fachkräftestrategie werden unter anderem folgende Maßnahmen erwähnt: Das Ge-

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6671 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

setz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, die Einführung eines vereinfachten und unbürokratisch anwendbaren Faktorverfahrens der Steuerklassen IV/IV und die seit dem Jahr 2019 eingeführte Brückenteilzeit.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung und der familienbezogenen Leistungen ist Kern der Strategie zur Erschließung der Arbeitskraftpotenziale, insbesondere das 5. Investitionsprogramm, das eine Mrd. Euro für 90 000 zusätzliche Betreuungsplätze bereitstellt, sowie der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern über das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ durch Investitionsmittel in Höhe von 750 Mio. Euro. Ein weiteres Investitionsprogramm befindet sich in Planung (2,75 Mrd. Euro). Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz wird der Bund die Länder in den Jahren 2023 und 2024 zudem bei der Verbesserung der Kita-Qualität sowie besserer Teilhabe unterstützen und stellt hierfür insgesamt 4 Mrd. Euro bereit. Perspektivisch soll das KiTa-Qualitätsgesetz in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden.

Die Bundesregierung wird im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Fachkräftesicherung in den Erzieherberufen gemeinsam mit den zuständigen Ländern und kommunalen Spitzenverbänden Vorschläge entwickeln, um den besonderen Fachkräftebedarf zu decken, der zur Umsetzung des weiteren qualitativen und quantitativen Ausbaus der Kindertagesbetreuung benötigt wird.

Zudem will die Bundesregierung die Anreize zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ausweiten und Arbeitgeber noch gezielter bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen unterstützen. Gerade für diese Personengruppe können auch assistive technische Hilfsmittel eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen.

Langzeitarbeitslose und Personen im verfestigten SGB II-Leistungsbezug können häufig nicht unmittelbar in Beschäftigung integriert werden. Eine nachhaltige Teilhabe am Arbeitsmarkt wird grundsätzlich durch intensive Betreuung, Qualifizierung und begleitete Arbeitsaufnahme ermöglicht. Das neue Bürgergeld unterstützt diesen Ansatz, indem unter anderem die Anreize und Möglichkeiten für Qualifizierung und Weiterbildung deutlich ausgebaut und gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Leistungsberechtigten und Integrationsfachkräften stärken.

Schließlich kann die Ausschöpfung bestehender Arbeitskräftepotenziale durch attraktivere Vergütungen gesteigert werden, da mit ihnen auch ein stärkerer Anreiz zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit einhergeht.

Für ein angemessenes Lohnniveau sind in erster Linie die Sozialpartner verantwortlich. In den vergangenen Jahren hat es insbesondere bei den Tarifabschlüssen für den Öffentlichen Dienst überdurchschnittliche Gehaltssteigerungen gegeben. An diesen Tarifvereinbarungen orientieren sich oftmals auch Tarifabschlüsse in anderen Bereichen. Das zeigt, was eine starke Sozialpartnerschaft erreichen kann. Deshalb ist es essentiell, dass die über viele Jahre rückläufige Tarifbindung auf Seiten der Arbeitgeber sowie der ebenfalls rückläufige Organisationsgrad auf Seiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder zunimmt. Im Koalitionsvertrag sind mehrere Maßnahmen hierzu vereinbart, unter anderem soll die öffentliche Auftragsvergabe des Bundes an die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages der jeweiligen Branche gebunden werden.

Daneben sorgen der allgemeine gesetzliche Mindestlohn als unterste Haltelinie und branchenspezifische Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz für einen angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wer Vollzeit zum gesetzlichen Mindestlohn arbeitet, soll neben der Sicherung seiner Existenz auch am sozialen und kulturellen Leben teilhaben

und für Unvorhergesehenes im Leben vorsorgen können. Der Mindestlohn wurde in diesem Verständnis weiterentwickelt und zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro angehoben. Künftig wird wieder die unabhängige Mindestlohnkommission über die weitere Anpassung beschließen.

21. Wie lange sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Menschen in der sogenannten Stillen Reserve sowie den in den Fragen 15 bzw. 16 benannten Unterkategorien im Bereich der Unterbeschäftigung im Durchschnitt nicht berufstätig (bitte insgesamt und jeweils für die Unterkategorien a, b, c in den Fragen 15 bzw. 16 ausweisen)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, wie lange Menschen in der sogenannten Stillen Reserve sind.

22. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der sogenannten Stillen Reserve an allen Nichterwerbspersonen in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt sowie differenziert nach Geschlecht angeben)?

Die Auswertung des Statistischen Bundesamtes in Tabelle 13 weist Nichterwerbspersonen und Personen der Stillen Reserve für die Jahre 2012 bis 2021 getrennt nach Geschlecht aus. Auswertungen nach Staatsangehörigkeit liegen nicht vor.

23. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der sogenannten Aufstocker, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld I „aufstockende“ Leistungen nach SGB II beziehen sowie die Zahl der sogenannten Ergänzender, die zusätzlich zu einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit „ergänzende“ Leistungen nach SGB II erhalten, in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt angeben)?

Diese Frage wird anhand einer kombinierten Auswertung aus der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Statistik über das Arbeitslosengeld beantwortet. Unter den rund 3 718 000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresdurchschnitt 2022 gab es rund 60 000 Personen, die zugleich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld) erhielten (Arbeitslosengeld-Aufstocker); im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2013 ist dies ein Rückgang um rund 43 000 Personen oder 41,5 Prozent.

Unter den rund 3 718 000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresdurchschnitt 2022 gab es rund 813 000 Personen, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatten (Einkommens-Aufstocker), das entspricht einem Anteil von 21,9 Prozent. Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2013 ist dies ein Rückgang um rund 494 000 Personen oder 37,8 Prozent.

Weitere Daten in der gewünschten Differenzierung können Tabelle 14 im Anhang entnommen werden.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6671 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

24. Wie hoch wäre nach Schätzung der Bundesregierung die Arbeitslosigkeit in Deutschland, würden die als „Ergänzer“ bezeichneten erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Zahl der Arbeitslosen hinzuzugerechnet?

Eine Addition von erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Arbeitslosen zu einer Gesamtzahl ist nicht sinnvoll, weil es sich um unterschiedliche Sachverhalte handelt, die dadurch vermischt würden. Zudem kann es zu Doppelzählungen kommen, weil erwerbstätige Leistungsberechtigte mit einer Arbeitsstundenzahl von weniger als 15 Wochenstunden auch als arbeitslos gezählt werden können.

25. Wie viele sogenannte Ergänzter im Bereich des SGB II streben nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell nicht die Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit an, da sie bereits mit einer ihnen zumutbaren Stundenzahl mit angemessener Vergütung arbeiten?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, wie viele erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Bereich des SGB II aktuell nicht die Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit anstreben.

26. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Teilzeitbeschäftigten sowie der Vollzeitbeschäftigten in den letzten zehn Jahren in Deutschland entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt sowie differenziert nach Geschlecht und Kinderzahl angeben)?

Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten sowie der ausschließlich geringfügig Beschäftigten in den gewünschten Differenzierungen können Tabelle 15 (absolut und Veränderung) und Tabelle 16 (Anteile) im Anhang entnommen werden.* Die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit enthält keine Daten zur Anzahl der Kinder von Beschäftigten.

27. Wie viele Beschäftigte haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren ihre Teilzeitbeschäftigung in eine Vollzeitbeschäftigung umgewandelt und umgekehrt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung sowie differenziert nach Geschlecht und Kinderzahl angeben)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, wie viele Beschäftigte in den letzten zehn Jahren ihre Teilzeitbeschäftigung in eine Vollzeitbeschäftigung umgewandelt haben und umgekehrt.

28. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl von Leistungsberechtigten nach SGB II sowie von Leistungsberechtigten nach SGB III, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen dauerhaft nicht arbeitsfähig sind, in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung insgesamt angeben sowie differenziert nach Geschlecht ausweisen)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, wie sich die Zahl von Leistungsberechtigten nach dem SGB II sowie von Leistungsberechtigten nach

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6671 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen dauerhaft nicht arbeitsfähig sind, in den letzten zehn Jahren entwickelt hat.

Wer bezogen auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts an fünf Tagen die Woche täglich mehr als drei Stunden erwerbstätig zu sein, kann allenfalls als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II sein.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III nur hat, wer – von weiteren Voraussetzungen abgesehen – sich selbst um eine neue Beschäftigung bemüht und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Dies erfordert grundsätzlich auch, dass die oder der Arbeitslose über ein entsprechendes gesundheitliches Leistungsvermögen verfügt. Von diesem Grundsatz sieht das Recht der Arbeitslosenversicherung begrenzte Ausnahmen vor.

Dies betrifft zum einen die sogenannte „Nahtlosigkeitsregelung“ (§ 145 SGB III). Sie soll Nachteile für Leistungsberechtigte infolge des gegliederten Systems der sozialen Sicherung ausschließen. Ziel der Regelung ist es, Personen, die infolge einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geforderte Verfügbarkeit nicht erfüllen (können), bis zur Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers über das Vorliegen einer verminderten Erwerbsfähigkeit wirtschaftlich zu sichern. Typische Anwendungsfälle sind Sachverhalte, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit ihren Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft haben (sogenannte „Aussteuerung“), ehe der Rentenversicherungsträger über das Vorliegen verminderter Erwerbsfähigkeit (den Anspruch auf Erwerbsminderungsrente) entschieden hat. Die Leistungsverpflichtung der Agentur für Arbeit endet jedoch dann, wenn der Rentenversicherungsträger seine Entscheidung getroffen hat.

Zum anderen sieht das Recht der Arbeitslosenversicherung eine zeitlich begrenzte Ausnahme des oben genannten Grundsatzes in den sogenannten Fällen der Leistungsfortzahlung vor (§ 146 SGB III). Danach wird Arbeitslosengeld bis zu sechs Wochen für Zeiten fortgezahlt, in denen die oder der Anspruchsberechtigte infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig oder auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt wird. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger an, entfällt die Leistungsfortzahlung mit Ablauf der sechs Wochen.

29. Wie oft und inwiefern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 30 Jahren Änderungen an der Berechnungsmethode der Arbeitslosenstatistik vorgenommen, und auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies (bitte die jeweilige Änderung mit entsprechender Rechtsgrundlage chronologisch auflisten)?

Im Zeitablauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahlen. Diese Effekte sind bei der Interpretation der Zahlen zur Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen. Alle wichtigen gesetzlichen Änderungen seit dem Jahr 1986, die die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen, sind in Kapitel 6.2 des Qualitätsberichts zur Statistik der Arbeitslosen, Arbeitssuchenden und gemeldeten erwerbsfähigen Personen aufgeführt. Der Qualitätsbericht wird jährlich unter bpa.q.de/bmas-a89 veröffentlicht. In der derzeit aktuellen Version des Qualitätsberichts vom April 2022 noch nicht berücksichtigt ist der Wegfall des § 53a

Abs. 2 SGB II (siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 55). Die aktualisierte Fassung des Qualitätsberichts erscheint voraussichtlich im Mai 2023.

30. Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Minimierung bzw. Beseitigung von statistisch-methodischen Unschärfen und unerwünschten Effekten in der Arbeitslosenstatistik, und wenn ja, welche?

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit verfügt über ein umfassendes Datenqualitätsmanagement, das in den Qualitätsberichten der jeweiligen Statistiken beschrieben ist (siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 39). Zum Datenqualitätsmanagement der Arbeitslosenstatistik wird auf das Kapitel 1.8 des in der Antwort auf Frage 29 erwähnten Qualitätsberichts verwiesen.

Die Bundesregierung plant derzeit keine methodischen oder konzeptionellen Änderungen der Arbeitslosenstatistik.

31. Zieht die Bundesregierung in Erwägung, die statistische Größe „Unterbeschäftigung“ als eigentliche Kennziffer von Arbeitslosigkeit zu definieren, da diese neben den registrierten Arbeitslosen auch Personen enthält, die an bestimmten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen oder einen rechtlichen Sonderstatus aufweisen, was der öffentlichen Wahrnehmung von „arbeitslos“ wesentlich mehr entspräche?

Die Bundesregierung hält beide Größen für aussagekräftig zur Beschreibung der Entwicklung am Arbeitsmarkt.

32. Warum sind nach Ansicht der Bundesregierung SGB-II-Leistungsberechtigte, die nach eigenen Angaben aktuell und auf absehbare Zeit keine Erwerbsarbeit oder berufliche Qualifikation anstreben, in der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ registriert und nicht etwa in anderen Sicherungssystemen?

Die Rechtskreiszuordnung in die Grundsicherungssysteme erfolgt aufgrund unterschiedlicher Parameter. Leistungen nach dem SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Nichterwerbsfähige, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben. Wer Leistungen nach dem SGB II erhält, ist grundsätzlich vom Leistungsbezug nach dem SGB XII ausgeschlossen.

Falls die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen im jeweiligen Einzelfall erfüllt sind, erhalten erwerbsfähige hilfebedürftige Personen sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Zur Bedarfsgemeinschaft können u. a. auch Kinder gehören. Es werden somit auch Personen vom Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfasst, die selbst nicht als erwerbsfähig gelten. Die Eigenschaft „arbeitsuchend“ ist keine Leistungsvoraussetzung. Da die Leistungen möglichst aus einer Hand erbracht werden sollen, ermöglicht das Gesetz die Zuordnung in gemischte Bedarfsgemeinschaften, die einheitlich leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Dabei gehört zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht nur die Sicherung des Lebensunterhalts (sogenannte passive Leistungen), sondern auch die Eingliederung in den Arbeitsmarkt (sog. aktivierende Leistungen). Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer

Hilfebedürftigkeit ausschöpfen und alle Möglichkeiten nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Insbesondere müssen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aktiv an zumutbaren Maßnahmen zu ihrer Eingliederung mitwirken und ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes einsetzen. Wenn die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ihre Pflichten verletzen, kann das Bürgergeld gemindert werden.

33. Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Monatszahlen von Leistungsberechtigten im Kontext von Flucht und Migration in der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik SGB II erfasst?

Als Personen im Kontext von Fluchtmigration gelten in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – Asylbewerberinnen und Asylbewerber, anerkannte Schutzberechtigte und geduldete Ausländerinnen und Ausländer. Maßgeblich für diese Zuordnung ist der Aufenthaltsstatus der Personen, der die rechtliche Grundlage für einen Aufenthalt für Drittstaatsangehörige in Deutschland darstellt und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vergeben wird. Daten zum Aufenthaltsstatus liegen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit seit Juni 2016 vor.

Diese Abgrenzung entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von „Geflüchteten“ (z. B. juristischen Abgrenzungen). Für den statistischen Begriff ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend. Personen im Kontext von Fluchtmigration umfassen Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht und einer Duldung. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt hat dieser Personenkreis ähnliche Problemlagen.

Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen im statistischen Sinne nicht zu Personen im Kontext von Fluchtmigration, sondern zu Personen mit sonstigem Aufenthaltsstatus. Ebenso zählen Personen, die zwar aus Fluchtgründen nach Deutschland eingereist sind, inzwischen aber eine Niederlassungserlaubnis erworben haben, im statistischen Sinne nicht mehr zu Personen im Kontext von Fluchtmigration.

34. Welche statistischen Auswahlkriterien liegen den Monatszahlen im Bericht Flucht und Migration zugrunde, und welche Personengruppen sind dort erfasst?

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht keinen Bericht, der den Namen „Flucht und Migration“ trägt. Hinsichtlich der Daten, die in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Thema Personen im Kontext von Fluchtmigration verfügbar sind, wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

Weitere Publikationen zum Thema Migration und Arbeitsmarkt sind auf der gleichnamigen Themenseite unter bpaq.de/bmas-a90 verfügbar. Dort wird monatlich u. a. auch der Migrationsmonitor veröffentlicht, der Daten zu Beschäftigung, Arbeitsuche und Arbeitslosigkeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Ausbildungsmarkt und arbeitsmarktpolitischen Instrumenten differenziert nach Staatsangehörigkeiten und weiteren Merkmalen enthält.

35. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung korrekt, dass im Jahr 2015 die Kennung FLUE in VerBIS (Vermittlungs- Beratungs- und Informationssystem) zunächst erfasst wurde, die Erfassung den Mitarbeitern der BA aber auf bundesweite Anweisung zeitnah untersagt wurde, und wenn ja, wann wurde die Kennung FLUE in VerBIS eingeführt, und warum wann untersagt?

Im August 2015 wurde als organisatorische Übergangslösung die interne Kennzeichnung für die Datensätze im Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem der Bundesagentur für Arbeit (VerBIS) von Personen im Kontext Migration und Flucht eingeführt. Die Kennzeichnung erfolgte, da zu diesem Zeitpunkt die standardisierten Erfassungsmöglichkeiten bei Personen in diesem Kontext noch nicht ausreichten. Aufgrund des entfallenen Erfordernisses und aus Gründen des Datenschutzes wurden diese Kennzeichnungen bis zum 30. September 2018 wieder entfernt.

36. Welchen Personenkreis genau definiert nach Kenntnis der Bundesregierung die Kennung FLUE, und wie viele Personen waren unter dieser Kennung seit deren Einführung insgesamt registriert?

Die Kennzeichnung erfolgte für die Personengruppe, die sich aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen in Deutschland aufhielt und folgenden Status hatte:

- Ein Asylantrag wurde noch nicht gestellt, Antragstellung ist zu erwarten (noch kein bescheinigter Aufenthaltsstatus)
- Ein Asylantrag wurde gestellt/ Aufenthaltsgestattung (noch kein bescheinigter Aufenthaltsstatus)
- Vorliegen eines humanitären Aufenthaltstitels
- Duldung

Zu kennzeichnen waren Neuzugänge sowie Bestandsfälle. Eine Auswertung über die Anzahl der gekennzeichneten Personen liegt nicht vor.

37. Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Merkmale Flucht und Migration gegenwärtig und seit Abschaffung der Kennung FLUE in VerBIS erfasst, und wie wird die Vermittlung in Arbeit und Weiterbildung der zugeordneten Personengruppe in VerBIS abgebildet?

Für die Bundesagentur für Arbeit notwendige, personenbezogene Daten werden unabhängig der Herkunft in VerBIS erfasst und können in Auswertungen einfließen. Aufgrund des Wegfalls einer besonderen Kennung erfolgt keine Differenzierung des angesprochenen Personenkreises. Im Fachverfahren STEP (Stammdaten-Entwicklungs-Projekt) werden Staatsangehörigkeit sowie Aufenthaltsstatus/-titel erfasst. Diese Daten können auch über die bestehende Schnittstelle in VerBIS eingesehen werden.

38. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung richtig, dass als Berufsbezeichnung einer zu vermittelnden ungelerten Person in VerBIS nicht allgemein „Helfer“ angegeben werden kann, sondern immer spezifiziert werden muss (z. B. Helfer Bau) und sich dadurch die Vermittlungschancen bzw. die passgenauen Vermittlungsvorschläge deutlich eingrenzen, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung hier entsprechende Änderungen in VerBIS?

Es ist korrekt, dass im Berufskatalog die alleinige Bezeichnung „Helfer“ nicht abgebildet wird. Aufgrund der Suchlogik bzw. Matching im IT-Fachverfahren VerBIS werden jedoch auch bei spezifiziert hinterlegter Helfertätigkeit bei der Suche nach Stellen Angebote in anderen Tätigkeitsfeldern/Branchen angezeigt. Ein notwendiger Handlungsbedarf für Änderungen ist damit nicht gegeben.

39. Wie viele Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Jobcentern mit fehlerhaftem Status erfasst bzw. falschen Profillagen zugeordnet, und wie hat sich der Anteil der nicht korrekt erfassten Personen in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen sowie differenziert nach Staatsangehörigkeit – deutsch, Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer – ausweisen)?

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht jährlich Qualitätsberichte zu ihren Statistiken, in denen zum einen detaillierte Informationen zur Datenherkunft, der inhaltlichen Struktur und zu den Verwendungsmöglichkeiten der einzelnen Statistiken enthalten sind. Zum anderen umfassen die Qualitätsberichte wichtige Informationen zur Methodik und zur Qualität der Ergebnisse. Die Qualitätsberichte vermitteln somit die Grundlagen, mit denen die jeweiligen statistischen Ergebnisse sachgerecht interpretiert werden können.

Die Qualitätsberichte orientieren sich in ihrem Konzept und in ihrer Struktur an den Grundsätzen zur Qualität statistischer Produkte, die sich aus dem Verhaltenskodex Europäische Statistiken und dem Qualitätsbegriff des Europäischen Statistischen Systems (ESS) ableiten. Sie sind damit vergleichbar mit dem Aufbau der Qualitätsberichte des Statistischen Bundesamtes (Destatis).

Der aktuelle Qualitätsbericht zur Statistik der Arbeitslosen, Arbeitsuchenden und gemeldeten erwerbsfähigen Personen ist unter bpaq.de/bmas-a86 veröffentlicht.

Der Statistikabteilung der Bundesagentur für Arbeit sind derzeit keine fehlerhaften Erfassungen von Arbeitsvermittlungstatus in der Arbeitslosigkeitsstatistik bekannt. Erhält die Statistikabteilung der Bundesagentur für Arbeit Kenntnis von solchen Fällen, werden umgehend Maßnahmen zur Beseitigung der Fehler unternommen.

Über sogenannte Profillagen liegen der Statistikabteilung der Bundesagentur für Arbeit keine Kenntnisse vor; sie sind nicht Gegenstand der Berichterstattung.

40. Wie viele VerBIS-Kundenprofile sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig ruhend gestellt, und wie hoch ist ihr Anteil an allen Kundenprofilen im Bereich des SGB II (bitte die absoluten und relativen Zahlen sowie differenziert nach Staatsangehörigkeit – deutsch, Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer – ausweisen)?

Kundenprofile werden im Fachverfahren VerBIS nicht ruhend gestellt. Ist eine Person eine Kundin oder ein Kunde der Bundesagentur für Arbeit, wird diese/r erfasst und in die benötigten Fachverfahren übernommen. In VerBIS wird dabei nach Kundenstatus differenziert. Nicht-Leistungsempfängerinnen und -empfänger erhalten in der Regel den Status Ratsuchend. Leistungsempfängerinnen und -empfänger hingegen erhalten je nach Situation den Status Arbeitsuchend, Arbeitslos oder nicht gesetzt. Wird eine Kundin oder ein Kunde abgemeldet, wird diese/r in VerBIS im Sinne der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen archiviert.

41. Welche Handlungsstrategien sind seit 2015 in VerBIS hinterlegt (bitte alle Handlungsstrategien auflisten)?

Im Folgenden sind die in VerBIS hinterlegten Handlungsstrategien aufgeführt.

- Schulabschluss erwerben
- Berufsausbildung vorbereiten (nur Ausbildungsvermittlung und/oder Reha)
- Berufliche (Teil-)Qualifikation realisieren
- Absolventenmanagement
- Berufsabschluss erwerben
- Ausländische Bildungsabschlüsse, Qualifikation, Zertifikate anerkennen
- Berufserfahrung ermöglichen
- Deutsche Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern
- Integrationsrelevante Fremdsprachkenntnisse erwerben
- Leistungsfähigkeit feststellen
- Leistungsfähigkeit fördern
- Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren
- Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)
- Arbeits- und Sozialverhalten stärken
- Perspektiven verändern
- Lernbereitschaft fördern
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen
- Mobilität erhöhen
- Familiäre Situation stabilisieren
- Rahmenbedingungen
- Betreuungsverhältnisse für Kinder schaffen bzw. ausbauen
- Betreuungsverhältnisse für zu pflegende Angehörige schaffen bzw. ausbauen
- Wohnsituation stabilisieren
- Finanzielle Situation stabilisieren

- Vermittlung
- Beschäftigungsaufnahme aktiv stabilisieren
- Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit
- Verfügbarkeit überprüfen (nur SGB III)
- Mitwirkung überprüfen (nur SGB II)
- Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Beschäftigten (nur SGB II)
- Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Selbständigen (nur SGB II)

42. Wie viele Handlungsstrategien in VerBIS wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 6, 18 und 24 Monaten nicht systematisch bearbeitet, und wie hoch ist der Anteil der unbearbeiteten Handlungsstrategien (bitte jeweils in absoluten und relativen Zahlen sowie nach Staatsangehörigkeit der betroffenen Personengruppen – deutsch, Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige und Top-8-Asylherkunftsländer – ausweisen)?

Die gewählten Handlungsstrategien bilden den individuellen Integrationsplan einer Person ab, der sich aus den zuvor gewählten Handlungsbedarfen ergibt. Diese werden immer individuell im Einzelfall zwischen arbeitnehmerorientierter Vermittlerin bzw. Vermittler und arbeitssuchender Person festgelegt.

Je Handlungsstrategie wird festgelegt, in welchem Zeitraum diese bearbeitet wird. Die Integrationsstrategie soll zu jedem Termin nachgehalten und, wenn nötig, angepasst bzw. fortgeschrieben werden. Zu Anzahl oder Anteil nicht systematisch bearbeiteter oder unbearbeiteter Handlungsstrategien liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

43. Wie viele SGB-II-Leistungsberechtigte sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig in der Handlungsstrategie „Deutschkenntnisse erwerben/Spracherwerb“ in VerBIS erfasst, und wie hat sich die Zahl der hier zugeordneten Personen in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte in absoluten und relativen Zahlen ausweisen)?

Über ausgewählte Handlungsstrategien wird in der Bundesagentur für Arbeit keine Statistik geführt. Hierfür stehen ausschließlich aktuelle absolute Zahlen zur Verfügung. Von den derzeit in VerBIS in den gemeinsamen Einrichtungen erfassten Kundendatensätzen im SGB II (rund 3,1 Millionen) haben 892 640 Kundinnen und Kunden die Handlungsstrategie „Deutsche Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern“ aktiviert. Über die Entwicklung dieser Zahlen der letzten zehn Jahre kann keine Aussage getroffen werden.

44. Wie lange benötigen nach Kenntnis der Bundesregierung Teilnehmer von Deutsch-Sprachkursen im Durchschnitt, bis sie das Sprachniveau B1 sowie das Sprachniveau B2 (Ausbildungsreife) gemäß Gemeinsamen Europäischem Referenzrahmen für Sprachen erreicht haben (bitte differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit – Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige sowie nach Top-8-Asylherkunftsländer – ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Dauer des Spracherwerbs ist von einer Reihe von Faktoren abhängig. Da

neben der besuchten Kursart und der Kursausprägung (Voll- oder Teilzeit) weitere individuelle Faktoren einen Einfluss auf die Dauer des Spracherwerbs haben, ist keine generalisierte Darstellung mittels eines statistischen Durchschnittswertes möglich.

Der allgemeine Integrationskurs mit dem Ziel der Vermittlung von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen umfasst 700 Unterrichtseinheiten, von denen 600 Unterrichtseinheiten auf den Sprachkurs und 100 Unterrichtseinheiten auf den Orientierungskurs entfallen. Darüber hinaus können Integrationskurse auch für spezielle Zielgruppen mit bis zu 900 Unterrichtseinheiten Sprachkurs oder Intensivkurse mit 400 Unterrichtseinheiten Sprachkurs angeboten werden.

Für die Berufssprachkurse gilt, dass nicht alle Kursarten mit einer Zertifikatsprüfung abschließen. Die Basisberufssprachkurse, die vom Sprachniveau B1 ausgehend die Erreichung der Zielsprachniveaus B2 zum Ziel haben, werden mit einem Umfang von 400 oder 500 Unterrichtseinheiten angeboten. Bei der Zertifikatsprüfung werden niveauspezifisch sprachliche Kompetenzen im arbeitsweltlichen Kontext geprüft. Dies ist von einer allgemeinsprachlichen Prüfung abzugrenzen.

Integrations- und Berufssprachkurse können grundsätzlich in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden. Aus den unterschiedlichen Kursarten und organisatorischen Rahmenbedingungen resultiert also eine Vielzahl von verschiedenen Durchführungsmöglichkeiten, die sich auf die Dauer des Spracherwerbs auswirken können. Zusätzlich beeinflussen zahlreiche individuelle Faktoren, wie bereits erworbene Vorkenntnisse oder Alphabetisierungsbedarf sowie eventuelle Kursunterbrechungen aufgrund von Umzug oder Kinderbetreuung, die Dauer des Spracherwerbs.

45. Wie viele Personen haben in den Jahren 2015 bis 2022 (letzter verfügbarer Stand) nach Kenntnis der Bundesregierung an Deutschkursen zum Sprachniveau B1 sowie zum Sprachniveau B2 (Ausbildungsreife) teilgenommen und die Deutschprüfungen nicht erfolgreich abgeschlossen (bitte die absoluten und relativen Zahlen differenziert nach Staatsangehörigkeit – Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehöriger sowie nach Top-8-Asylherkunftsländer – ausweisen)?

Die Integrationskurse, bestehend aus einem Sprachkursteil und einem anschließenden Orientierungskursteil, in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bilden mit den Berufssprachkursen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein gemeinsames, modulares System: das Gesamtprogramm Sprache des Bundes. Auf Grund der getrennten Datenerhebung bei Integrationskursen mit dem Ziel der Vermittlung von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 bzw. Berufssprachkursen, die grundsätzlich auf dem Sprachniveau B1 ansetzen, werden die erbetenen Informationen jeweils separat für die jeweilige Maßnahme ausgewiesen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu den Deutschsprachfördermaßnahmen außerhalb der Zuständigkeit des Bundes vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Frage geforderte Auswertung nach Staatsangehörigkeit keine Rückschlüsse auf den Lernerfolg zulässt. Wesentlich für den Lernerfolg in den Integrations- und Berufssprachkursen ist nicht die Staatsangehörigkeit bzw. Nationalität der Teilnehmenden, sondern individuelle wie auch situative Faktoren, insbesondere Bildungshintergrund und Alphabetisierungsstand, Alter und linguistische Distanz. Diese Faktoren treffen auch innerhalb einer Staatsangehörigkeit nicht auf alle Personen in gleicher Weise zu.

Zu der in der Frage erbetenen Ausdifferenzierung nach Jahren, Staatsangehörigkeit Ausländer, EU-Ausländer, Drittstaatsangehörige, sowie Top-8-Asylherkunftsländer wird darauf hingewiesen, dass eine „Staatsangehörigkeit Ausländer“ nicht statistisch erfasst wird. Der Wert ergibt sich aus der Gesamtsumme aller Kursteilnehmenden abzüglich der Anzahl der Kursteilnehmenden mit der Staatsangehörigkeit „Deutsch“ bzw. in den Integrationskursen auch abzüglich der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Zur besseren Vergleichbarkeit werden trotz gegebenenfalls jährlicher Änderungen in der Zusammensetzung und Reihenfolge der „TOP-8-Asylherkunftsländer“ die Länder Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien bestimmt. Diese acht Asylherkunftsländer gehörten in den Kalenderjahren 2012 bis 2014 sowie von Januar bis April 2015 zu den Ländern mit den meisten Asylbeantragungen.

Die Daten können den Tabellen 17 und 18 im Anhang entnommen werden.*

Die Teilnahme am Integrationskurs ist erfolgreich im Sinne von § 43 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), wenn im Sprachtest das Sprachniveau B1 nachgewiesen und im Test „Leben in Deutschland“ die für das Bestehen des Orientierungskurses notwendige Punktzahl erreicht ist. In der Tabelle 19 im Anhang wird daher die Anzahl an Personen dargestellt, die im Sprachtest das Niveau A2 oder unter A2 erreichten.* Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das im Curriculum vorgesehene Zielsprachniveau bei Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen bei A2 und nicht bei B1 liegt. Die Auswertungen bilden die Ergebnisse im Gesamtdurchschnitt über alle Kursarten hinweg ab. Die Auswertungen in Tabelle 19 können wegen des in der Regel überjährigen Verlaufs von Kursen mit den in der Tabelle 17 ausgewiesenen neuen Teilnehmenden nicht in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden.

Für die Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG liegen systematisch vergleichbare und valide Prüfungsergebnisse erst mit der Einführung des „Deutsch-Test für den Beruf“ zum 1. Juli 2022 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden von den Kursträgern frei auf dem Markt verfügbare Zertifikatsprüfungen eingesetzt.

Anzahl der Prüfungsergebnisse DTB im Zeitraum 01.07.2022-31.12.2022

Stand: 31.03.2023

Anmerkung: Für die Berufssprachkurse nach § 45a Aufenthaltsgesetz liegen systematisch vergleichbare und valide Prüfungsergebnisse erst mit der Einführung des „Deutsch-Test für den Beruf“ zum 1. Juli 2022 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden von den Kursträgern frei auf dem Markt verfügbare Zertifikatsprüfungen eingesetzt.

	B1		B2	
	absolut	%	absolut	%
Anzahl der Prüfungsergebnisse insgesamt	7.419	100%	19.249	100%
davon Prüfungsergebnis "Zielsprachniveau nicht erreicht"	4.924	66%	10.895	57%

Quelle: BAMF

Statistische Auswertungen der Prüfungsergebnisse werden dem BAMF durch das ausführende Prüfinstitut kumuliert zur Verfügung gestellt und beinhalten neben der Zahl der durchgeführten auch die Art der Prüfung. Angaben zur Staatsangehörigkeit werden vom Prüfinstitut nicht übermittelt.

In einer zusätzlichen internen Auswertung des BAMF von nicht qualitätsgesicherten Daten zeigt sich, dass

- in rund 80 Prozent der B2-Prüfungen im Bereich „Sprechen“ das Niveau B2 erreicht wird.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6671 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- in rund 70 Prozent der B1-Prüfungen im Bereich „Sprechen“ das Niveau B1 erreicht wird.

Insgesamt zeigen Rückmeldungen aus der Prüfungsdurchführung, dass Prüfungen im mündlichen Bereich überwiegend bestanden und die Bestehensgrenze im schriftlichen Prüfungsteil knapp nicht erreicht wird.

Bestehen Teilnehmende die Prüfung erst beim zweiten Versuch, fließen beide Ergebnisse in die Statistik ein. Grundsätzlich ist auch im internationalen Vergleich festzustellen, dass berufsbezogene Sprachprüfungen aufgrund ihrer Komplexität schlechter ausfallen als allgemeinsprachliche Prüfungen (vgl. z. B. „Cambridge Grade statistics“).

46. Wie viele Personen haben in den Jahren 2015 bis 2022 (letzter verfügbarer Stand) nach Kenntnis der Bundesregierung am BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)-Orientierungskurs teilgenommen und die Abschlussprüfung „Leben in Deutschland“ (www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/InhaltAblauf/InhaltAblauf-node.html) nicht erfolgreich bestanden (bitte die absoluten und relativen Zahlen differenziert nach Staatsangehörigkeit – Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehöriger, Top-8-Asylherkunftsländer – ausweisen)?

Auf die Ausführungen bezüglich der Auswertungssystematik hinsichtlich Staatsangehörigkeiten wird auf die Antwort zu Frage 45 verwiesen. Der Tabelle 20 im Anhang liegen die Personen zugrunde, für die mindestens eine Abrechnung eines Orientierungskursabschnittes vorliegt.*

Für das Bestehen des Orientierungskurses müssen im Test „Leben in Deutschland“ mindestens 15 der 33 Fragen eines Fragebogens richtig beantwortet worden sein. Die jeweiligen Daten können Tabelle 21 im Anhang entnommen werden.*

47. Wie lange dauert es nach Kenntnis der Bundesregierung im Durchschnitt vom erfolgreichen Abschluss des Sprachniveaus B1 sowie des Sprachniveaus B2 bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (bitte differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit – Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehöriger sowie nach Top-8-Asylherkunftsländern – ausweisen)?

Zur Dauer zwischen Abschluss eines Sprachkurses und Übergang in Erwerbstätigkeit, differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit, liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

48. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anerkennungen der Ausbildungs- und Studienabschlüsse von Ukraine-Flüchtlingen seit deren Rechtskreiswechsel in das SGB II entwickelt (bitte die jüngsten absoluten und relativen Zahlen seit dem 1. Juni 2022 ausweisen)?

Es besteht kein direkter Zusammenhang zwischen den Anträgen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bzw. von Studienabschlüssen und dem Rechtskreiswechsel in das SGB II. Mit dem Wechsel in das SGB II zum 1. Juni 2022 wurde erreicht, dass erwerbsfähigen Menschen gebündelt vom örtlichen Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Eingliederung in Arbeit gewährt werden können. Letztere ermöglichen auch eine

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6671 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Unterstützung bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, von ersten Informationen über den Hinweis auf Beratungsangebote bis zur finanziellen Unterstützung bei den Verfahrenskosten. Gleichzeitig liegt dem Antrag auf Anerkennung eine individuelle Entscheidung zu Grunde, so dass hier weitere Faktoren eine Rolle spielen. So wird vielfach zunächst der Besuch von Integrations- oder Berufssprachkursen oder die Klärung von Betreuungssituationen im Vordergrund gestanden haben. Im Bereich der nicht reglementierten Berufe ist die Aufnahme einer Beschäftigung ohne eine Anerkennung der Berufsqualifikation oder des Studienabschlusses möglich.

Zahlen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen aus der amtlichen Statistik nach § 17 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Bund) (BQFG) bzw. fachgesetzlichen Regelungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund) sowie den entsprechenden Statistiken der Länder zu den Länderberufen werden für das Berichtsjahr 2022 voraussichtlich erst im August/September 2023 zur Verfügung stehen.

Nach Kenntnissen der Bundesregierung aus Informationen einzelner zuständiger Stellen sind die Anträge zuletzt teilweise stark gestiegen. Bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz wurden im Januar dieses Jahres 921 Anträge auf eine Zeugnisbewertung eines ukrainischen Hochschulabschlusses und im Februar 1 376 Anträge gestellt. Im Juni 2022 waren es 235 Anträge, wobei die Antragszahlen kontinuierlich bis auf rund 700 Anträge im Dezember 2022 gestiegen sind. Bei der Industrie- und Handelskammer Foreign Skills Approval (IHK FOSA), als für die Anerkennung von Berufsabschlüssen im Bereich Industrie und Handel zuständiger Stelle, gingen seit Juni 2022 bis Mitte März 2023 insgesamt 127 Anträge mit Bildungsabschlüssen aus der Ukraine ein, wobei 27 Anträge auf die Monate Januar und Februar 2023 entfallen.

49. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der SGB-II-Leistungsberechtigten im Kontext von Flucht und Migration, die
- a) über keine abgeschlossene Berufsausbildung und
 - b) keinen Bildungsabschluss verfügen,
- in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen differenziert nach Staatsangehörigkeit – Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehöriger, Top-8-Asylherkunftsländer – ausweisen)?

Die Entwicklung des Bestands an arbeitssuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Kontext von Fluchtmigration in der gewünschten Differenzierung kann Tabelle 22 entnommen werden (Merkmale der Arbeitsmarktstatistik können in der Grundsicherungsstatistik nur für arbeitssuchende ELB ausgewertet werden). Zu beachten ist außerdem, dass Bildungsattribute erfahrungsgemäß häufig nicht schon bei der Zuwanderung, sondern erst im weiteren Verlauf der vermittelnden Betreuung erfasst werden können.

Der Kontext von Fluchtmigration ist für die geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer derzeit untererfasst. Deshalb werden die Gesamtzahl der Personen im Kontext Fluchtmigration sowie alle statistischen Größen zum Aufenthaltsstatus nur unter Ausschluss von ukrainischen Staatsangehörigen ausgewiesen.

In der Differenzierung nach Staatsangehörigkeit werden zudem keine EU-Ausländer ausgewiesen, da es keine EU-Ausländer im Kontext Fluchtmigration gibt.

50. Wie viele SGB-II-Leistungsberechtigte im Kontext von Flucht und Migration verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen akademischen Abschluss, der in Deutschland nicht anerkannt wird (bitte die absoluten und relativen Zahlen differenziert ausweisen nach Staatsangehörigkeit – Ausländer insgesamt, EU-Ausländer, Drittstaatenangehöriger, Top-8-Asylherkunftsländer – ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu nicht anerkannten Berufsausbildungen oder -abschlüssen vor.

51. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende insgesamt sowie differenziert die Ausgaben für
- Regelleistungen,
 - Leistungen für Unterkunft und Heizung,
 - arbeitsmarktpolitische Leistungen,
 - die Verwaltungskosten insgesamt
- in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte jeweils bereinigt um Corona-Effekte inklusive Kurzarbeitergeld ausweisen)?

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet in ihrer jährlichen Publikation „Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II“ über die im Fragetext genannten Ausgaben. Die jährlichen Publikationen für die Jahre 2010 bis 2021 sind unter bpaq.de/bmas-a88 veröffentlicht. Eine Bereinigung um Corona-Effekte ist nicht möglich. Die Daten enthalten keine Zahlungen von Kurzarbeitergeld, da es sich beim Kurzarbeitergeld um keine Leistung aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt.

52. Wie oft kam es nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Arbeitsvermittlung in den letzten zehn Jahren zur Ausgabe nicht passgenauer Vermittlungsvorschläge (bitte in absoluten und relativen Zahlen ausweisen)?

Zur Vermittlung in Arbeit wird in der Bundesagentur für Arbeit ein bidirektionales Matching angewandt. Nur wenn Stellenangebote und Stellengesuche eine gewisse Überschneidung aufweisen, werden diese als passgenau angezeigt (inkl. Berufsähnlichkeiten) und können Arbeitsuchenden als Vermittlungsvorschlag unterbreitet werden. Eine Definition für nicht passgenaue Vermittlungsvorschläge gibt es deshalb nicht. Diese werden nicht in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit ausgewertet.

Arbeitsuchende erhalten regelmäßig Vermittlungsvorschläge und bewerben sich auf diese Stellenangebote. Eine Einstellung ist aber auf höchstens eine dieser Stellen möglich. Folglich ergibt sich daraus eine geringere Erfolgsquote für Vermittlungsvorschläge. Das heißt jedoch nicht, dass die anderen zugesandten Vermittlungsvorschläge nicht passgenau waren. Insbesondere die Ausbildungsvermittlung verzerrt das Ergebnis weiter, da dort eine Vielzahl an Vermittlungsvorschlägen für verschiedenste Berufsgruppen versandt werden.

Über alle Kundengruppen hinweg liegt die Erfolgsquote für Vermittlungsvorschläge deshalb bei ca. 100:1.

53. Welche Kriterien sind nach Kenntnis der Bundesregierung dafür maßgebend, damit ein Vermittlungsvorschlag in der BA-Statistik als nicht passgenau erfasst wird, und welche Reihenfolge in der Häufigkeit (aufsteigend) ergibt sich bei diesen Kriterien?

Eine Statistik über „nicht passgenaue“ Vermittlungsvorschläge existiert nicht.

54. Wie viele Arbeitssuchende und Arbeitslose im Bereich des SGB II haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 6, 18 und 24 Monaten kein einziges Gespräch mit der für sie zuständigen Integrationsfachkraft geführt, und wie hoch ist ihr Anteil an allen Arbeitssuchenden und Arbeitslosen (bitte jeweils die absoluten und relativen Zahlen ausweisen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor.

55. Wie viele Leistungsberechtigte nach SGB II, die 58 Jahre und älter sind, sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der Arbeitslosenstatistik gegenwärtig nicht erfasst, weil sie aus dem Vermittlungsprozess ausgesteuert sind, und wie viele Leistungsberechtigte nach SGB II, die 58 Jahre und älter sind befinden sich derzeit noch im Vermittlungsprozess (bitte die absoluten und relativen Zahlen sowie jeweils den Anteil an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II ausweisen)?

Gemäß § 53a Abs. 2 SGB II zählten bis Ende des Jahres 2022 diejenigen Personen als nichtarbeitslose Arbeitssuchende und somit nicht als arbeitslos, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist. Diese Regelung ist seit dem 1. Januar 2023 entfallen. Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2023 unter diese Regelung fielen, zählen weiterhin als nichtarbeitslose Arbeitssuchende. Es können jedoch keine neuen Fälle dazukommen.

Im März 2023 gab es rund 130 000 Personen im Alter von 58 Jahren und älter, die aufgrund § 53a Abs. 2 SGB II a. F. als nichtarbeitslose Arbeitssuchende zählten. Zugleich gab es rund 172 000 Personen im Alter von 58 Jahren und älter, die arbeitslos gemeldet waren.

56. Mit welchen Arbeitsdefinitionen der Begriffe „Vollzeitarbeit“ bzw. „Vollzeitstelle“ arbeiten das Statistische Bundesamt sowie die Bundesagentur für Arbeit, und bestehen diesbezüglich nach Kenntnis der Bundesregierung definitorische Unterschiede in den vorgenannten Institutionen?

Die Bundesagentur für Arbeit definiert Vollzeit als eine Beschäftigung, in der Personen regelmäßig die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich oder gesetzlich festgelegte Arbeitszeit leisten sollen. Als Teilzeit gilt eine Beschäftigung, bei der der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber nicht die volle, aber regelmäßig zu einem Teil die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit (Vollzeit) arbeitet.

Das Statistische Bundesamt definiert Vollzeittätigkeit nicht, fragt Angaben dazu jedoch im Mikrozensus ab (Selbstauskunft der Befragten). Die Fragestellung im Mikrozensus ist dabei:

- Ist Ihre Tätigkeit eine Vollzeit- oder eine Teilzeittätigkeit?
- Arbeiten Sie in Ihrer gegenwärtigen Tätigkeit in Vollzeit oder Teilzeit?

Bei mehreren Tätigkeiten bezieht sich die Antwort auf die Tätigkeit mit der längsten Arbeitszeit (Haupttätigkeit).

57. Ist der Bundesregierung die in verschiedenen Medienberichten vermeldete Zahl von 4,35 Millionen Arbeitssuchenden im Oktober 2022 bekannt, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die Zahl, und welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht sie daraus (z. B. vgl. www.zdf.de/nachrichten/politik/fachkraeftemangel-bundesregierung-stellen-arbeitslose-100.html)?

Im Oktober 2022 gab es rund 4,26 Millionen Arbeitssuchende. Bei dem von der Fragestellerin genannten Wert von rund 4,35 Millionen Arbeitssuchenden handelt es sich um die Anzahl der Arbeitssuchenden im Dezember 2022. Die entsprechenden Zahlen finden sich in den Publikationen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, beispielsweise der Publikation „Arbeitslose nach Rechtskreisen (Monatszahlen)“, die monatlich unter bpaq.de/bmas-a87 veröffentlicht wird. Es wird weiterhin auf die Antwort zur Frage 90 auf der Bundestagsdrucksache 20/6309 verwiesen.

58. Aus welchen Gründen ermöglicht nach Kenntnis der Bundesregierung § 10, Absatz 1, Satz 3 SGB II jeweils einem Elternteil eines unter dreijährigen Kindes eine Freistellung von der Vermittlung in Arbeit aus Gründen der Kindererziehung, während das reguläre Elterngeld für die Erziehungszeit der Kinder von Berufstätigen für maximal zwei Jahre ausgezahlt wird und weitere Freistellungen danach selbst finanziert werden müssen?

Die Freistellung eines Elternteils von Erwerbsobliegenheiten bezieht sich sowohl im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz als auch im SGB II auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes. Soweit Geldleistungen angesprochen sind, ist zu berücksichtigen, dass Elterngeld keine Leistung zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums darstellt, sondern eine Lohnersatzleistung. Als Lohnersatzleistung ermöglicht das Elterngeld Müttern und Vätern ein berufliches Kürzertreten nach der Geburt ihres Kindes. Die maximale Bezugsdauer von zwölf Monaten Basiselterngeld für einen Elternteil fördert die Rückkehr in den Beruf von Müttern mit kleinen Kindern. Bei Müttern mit jüngstem Kind zwischen einem und unter zwei Jahren stieg die Erwerbstätigenquote von 36 Prozent im Jahr 2008 auf 44 Prozent im Jahr 2022, mit jüngstem Kind zwischen zwei und unter drei Jahren von 46 Prozent im Jahr 2008 auf 61 Prozent im Jahr 2022 (Mikrozensussonderauswertung 2020/21 und Ergebnisse 2022, Erstergebnisse).

59. Inwiefern spielte es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Ausgestaltung der in Frage 58 angesprochenen rechtlichen Regelung eine Rolle, dass bereits der gegenwärtige Bedarf an Kitaplätzen regional kaum gedeckt werden kann (vgl. www.spiegel.de/panorama/bildung/bertelsmann-studie-fuer-2023-fehlen-fast-400-000-kitaplaetze-in-deutschland-a-42665fec-f6a1-41a6-a4bd-66efcc3e5fda) und deshalb ausgerechnet auf diese Gruppe der oft besonders förderbedürftigen Kinder – zu deren erheblichem Nachteil im später zu durchlaufenden Bildungssystem – verzichtet wird?

Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB II sollen die zuständigen kommunalen Träger darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Die Deckung des gegenwärtigen Bedarfs an KiTa-Plätzen liegt in der Zuständigkeit der Kommunen.

60. Wie wirkt sich § 10 Absatz 1 Satz 3 SGB II nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Inanspruchnahme von Kitaplätzen für die Kinder von Beziehern von Leistungen nach SGB II bzw. Bürgergeld aus, und wie viele dieser Kinder nehmen einen Betreuungsplatz in Kitas nach Kenntnis der Bundesregierung überhaupt in Anspruch (bitte die absoluten und relativen Zahlen ausweisen plus den Vergleich mit Kindern, deren Eltern keine Leistungen nach SGB II bzw. Bürgergeld beziehen)?

Im Rahmen des Monitorings zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz liegen im ERiK-Forschungsbericht des Deutschen Jugendinstituts auf Basis des Mikrozensus Auswertungen für das Jahr 2018 vor: Deutschlandweit wurde für 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren aus Haushalten ohne Transferleistungsbezug (ALG II, Sozialgeld oder Sozialhilfe) eine Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen. Für Kinder aus Haushalten mit Transferleistungsbezug lag die Inanspruchnahme bei 18 Prozent. (vgl. www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB20II/ERiK_Forschungsbericht_II_E-Book.pdf, S. 57).

Zur Frage, ob diese unterschiedlichen Quoten der Inanspruchnahme ursächlich auf die rechtliche Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 SGB II zurückgeführt werden können, liegen der Bundesregierung keine empirischen Erkenntnisse vor.

61. Realisiert die Bundesregierung die Entstehung von arbeitsmarktfernen Parallelgesellschaften in Teilen Deutschlands (vgl. www.zdf.de/dokumentation/zdfinfo-doku/blutsbande-clans-in-berlin-parallelgesellschaft-100.html), und wenn ja, wie bewertet sie diese Entwicklung?

Die Bundesregierung hat die in Frage 61 angesprochene Berichterstattung zur Kenntnis genommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.